



# **02 - Merkblatt für Aufbau und Abbau Festwirtschaft/Verkaufsstand Statische Sicherheit Personen- und Brandschutz**

---

## **Aufbau und Abbau Festwirtschaft/Verkaufsstand**

### **1. Einleitung Aufbau und Abbau von Festwirtschaften und Verkaufsständen**

Um einen reibungslosen Auf- und Abbau der Festwirtschaften und der Verkaufsstände zu gewährleisten, ist eine gute Koordination und Absprache notwendig. Grundsätzlich ist der Betreiber der Festwirtschaft oder des Verkaufsstandes für die Sicherheit vollumfänglich verantwortlich. Jegliche Haftung durch die Gemeinde Wettingen oder das OK 975 wird wegbedungen. Jeder Betreiber einer Festwirtschaft ist verpflichtet, ein Sicherheitskonzept einzureichen. Dazu sind die Bestimmungen für Personen- und Brandschutz sowie Statische Sicherheit zu beachten und einzuhalten.

Das OK 975 lädt die Betreiber zu einer obligatorischen Koordinationssitzung ein. Nach Vorliegen der definitiven Platzzuteilung und der geplanten Festbauten werden die Vorschriften ergänzt und den Bauverantwortlichen mitgeteilt. Festbauten müssen die nachfolgenden Vorgaben zwingend einhalten. Vorgegebene Platzgrößen dürfen nicht überschritten werden.

### **2. Allgemeine Auflagen für den Auf- und Abbau**

#### **2.1. Platzchef Koordination Auf- und Abbau**

Der Platzchef ist verantwortlich für die Koordination des Auf- und Abbaus, sowie der Einhaltung der Auflagen. Im Sommer 2020 findet für die Bauverantwortlichen ein Koordinationssitzung statt. An der Sitzung wird der Aufbau- und der Abbau zwischen den einzelnen Festwirtschaften und Verkaufsständen koordiniert und die notwendigen Demontagen besprochen. Die Teilnahme ist zwingend.

Mit dem Platzchef sind die notwendigen Vorbereitungs-, Aufbau- und Demontearbeiten usw. abzusprechen. Vor der Detailplanung der Festbauten ist einen Augenschein vor Ort bezüglich Baumstandorte, Strassenlampen, Schächte usw. empfehlenswert. Die beanspruchte Fläche befindet sich in einem mängelfreien Zustand. Allfällige Mängel und Schäden sind dem Platzchef vor Baubeginn zu melden. Nach Festende erfolgt eine Platzabnahme durch den Platzchef zusammen mit dem Bauverantwortlichen der Festwirtschaft.

Den Anweisungen des Ressorts Festperimeter und Bauten ist in jedem Fall Folge zu leisten.

#### **2.2. Werbung**

Das Anbringen von Werbung in der Festwirtschaft oder am Verkaufsstand, innen wie aussen, ist nicht erlaubt. Eine Ausnahme bildet das vom OK 975 zur Verfügung gestellten Mobiliar wie Kühlschränke, Kühlwagen, Zapfhähne, Buffets.



Zugelassen sind pro Gastro-Betrieb eine Sponsorentafel im Innenbereich mit den Maximalmassen 100 x 130 cm. Ausser dem Vereinslogo dürfen keine weiteren Logos auf der Sponsorentafel abgebildet werden. Nur Text mit einer maximalen Schriftgrösse 20.

### **2.3. Kostenbeteiligung**

Eine Kostenbeteiligung an den Bauten seitens OK 975 ist nicht möglich.

### **2.4. Schutz von Rasenflächen, Bepflanzungen und Bäumen**

Schnittarbeiten an Büschen und Hecken werden ausschliesslich durch den Werkhof Wettingen ausgeführt. Zum Schutz des Rasens müssen die Festwirtschaften mit einem erhöhten, festen Bretterboden gebaut werden. Die Anbindung der Festwirtschaft (Eingänge, Ausgaben, Anlieferung) an das Wegnetz muss ebenfalls mit einem festen Boden versehen werden.

Bauten in der Nähe von Bäumen sind vorgängig mit dem Platzchef abzusprechen. An den Bäumen dürfen keine Installationen angebracht werden. Es dürfen keine Äste abgeschnitten werden (Schnittarbeiten an den Bäumen werden ausschliesslich durch den Werkhof Wettingen ausgeführt). Unter Bäumen dürfen keine Holz-Pizzaöfen o.ä. betrieben werden.

### **2.5. Schutz von Mobiliar**

Demontage und Wiedermontage von öffentlichem Mobiliar erfolgt ausschliesslich durch den Werkhof Wettingen. Demontagen von Strassenlampen sind aus Kostengründen grundsätzlich nicht möglich.

### **2.6. Durchfahrten**

Es besteht ein Konzept für Durchfahrten, Flucht- und Rettungswege. Daher sind die zugewiesenen Parzellengrenzen zwingend einzuhalten. Keinesfalls dürfen diese mit Anbauten, Dachvorsprüngen oder sonstigem Mobiliar überschritten werden.

### **2.7. Foundationen und Verankerungen im Boden**

Foundationen und Verankerungen erfolgen mit Lastplatten. Löcher und Verschraubungen in Strassenbelägen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen können erteilt werden. Hierfür ist vorgängig eine Bewilligung beim Ressort Festperimeter und Bau schriftlich einzuholen. Nach Festende sind die Löcher durch eine Tiefbaufirma (Kosten zu Lasten Festwirtschaft und Verkaufsstände) wieder instand zu stellen.

Sämtliche Flächen sind zu schützen resp. unter Mulden, Gerüststützungen usw. ist eine Holzabdeckung notwendig.

Schachtbauwerke dürfen nur mit Zustimmung des jeweiligen Eigentümers überbaut werden. Auskünfte erteilt das Ressort Festperimeter und Bau.

### **2.8. Beschädigungen**

Der Verein 975 behält sich vor, Flurschäden, Beschädigungen an Mobiliar, fehlendes Mobiliar, Bäumen und Grünanlagen den Verursachern, resp. der angrenzenden Festwirtschaft in Rechnung zu stellen. Ebenfalls werden die Aufwendungen für nicht entsorgtes oder getrenntes Material in Rechnung gestellt.

### **2.9. Abfall**

Grundsätzlich stehen während dem Aufbau keine Abfallmulden zur Verfügung. Sämtlicher Abfall ist durch die Betreiber fachgerecht privat zu entsorgen. Für den Rückbau stehen entsprechende Abfallmulden zur Verfügung. Ein detailliertes Abfallkonzept wird erarbeitet.



## **2.10. Lärm**

Die Auf- und Abbauarbeiten haben zwischen 07.00 Uhr und 22.00 Uhr zu erfolgen. Lärmintensive Arbeiten sind während der Mittagszeit 12.00 – 13.00 Uhr und nach 20.00 Uhr zu unterlassen. Dasselbe gilt auch für die Sonntage. Bitte denken Sie an unsere Anwohner, die gerne schlafen möchten. Ausserhalb der offiziellen Festzeiten (inkl. Ab- und Aufbau) dürfen keine Musikanlagen betrieben werden. Polizeireglement Wettingen Art. 7 Abs. 1-3, Art. 8 Abs. 1-3, Art. 11 + Art. 12

[http://www.repol-wettingen-limmattal.ch/dl.php/de/53bccdab1c145/110.000\\_polizeireglement\\_wettingen-limmattal\\_wettingen\\_aktuell.pdf](http://www.repol-wettingen-limmattal.ch/dl.php/de/53bccdab1c145/110.000_polizeireglement_wettingen-limmattal_wettingen_aktuell.pdf)

## **2.11. Kühlwagen**

Kühlwagen sind möglich, dürfen ausserhalb der zugeteilten Parzelle nicht aufgestellt werden.

## **2.12. Grillstandorte**

Die gesamte Standfläche des Grills/der Feuerstelle oder dergleichen muss mittels einer Ölauffangwanne abgedeckt werden (gilt überall). Kontaminationen mit dem Erdreich sind mit geeigneten Massnahmen zu vermeiden. Im Bereich des Grillstandes/der Feuerstelle dürfen keine leicht entflammaren Materialien (z.B. Strohballen, Tücher, Plakate etc.) aufgestellt werden.

## **2.13. Abstellplätze/Parkplätze für Fahrzeuge**

Es stehen nur die öffentlichen Parkplätze und Parkhäuser/-garagen als Abstellplätze zur Verfügung. Auf dem Festareal ist nur der Güterumschlag erlaubt. Das Parkieren und Stehenlassen von Fahrzeugen jeglicher Art ist aus Platzgründen nicht möglich. Während den Festzeiten sind die Zulieferungen mittels Motorfahrzeugen untersagt.

## **2.14. Sicherheit Fussgänger**

Während dem Auf- und Abbau ist eine Sicherheitszone für Fussgänger einzurichten resp. Abzusperren.

## **2.15. Markierung Parzellen**

Anfangs August 2020 werden alle Parzellen vor Ort eingezeichnet. Der Bauverantwortliche kontrolliert die Parzellengrösse vor Baubeginn und meldet Unstimmigkeiten umgehend dem OK 975.

## **3. Spezielle Bauvorschriften**

Bei mehrgeschossigen Bauten muss der Betreiber vorgängig sämtliche Unterlagen (Grundrisse, Schnitte, und statische Berechnungen) zusammen mit dem statischen Nachweis einreichen. Ohne die Freigabe durch das Ressort Festperimeter / Bauten, darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

## **4. Termine für Auf- und Abbau**

Mit dem Aufbau kann in der Kalenderwoche 31 begonnen werden. Genaues Datum wird an der Koordinationssitzung bekannt gegeben. Die Strom- und Wasseranschlüsse werden zeitgleich erfolgen. Der Rückbau muss bis Donnerstag, 27.08.2020 bis 20.00 Uhr abgeschlossen sein.

## **5. Einweihungsfest / Abschlussfest für Helfer**

Eine Einweihungsparty der einzelnen Festwirtschaften ist nur am Donnerstag, 13.08.2020 bis 23.00 Uhr erlaubt. Das 10-tägige Fest endet am Sonntag, 23.08.2020 um 22.00 Uhr. Die Festwirtschaften dürfen für ihre Helfer zwischen 22.00 – 23.00 Uhr ein Abschlussfest ausrichten. Die Einweihungs- und die Abschlussparty sind nur für Helfer und ohne Musik und ohne Einnahmen durchzuführen.



## Statische Sicherheit

**Der Betreiber von Festwirtschaften und Verkaufsständen ist für die statische Sicherheit vollumfänglich verantwortlich. Jegliche Haftung durch die Gemeinde Wettingen oder das OK 975 wird wegbedungen.**

Bezüglich der statischen Sicherheit wird einerseits zwischen normalen eingeschossigen und andererseits hohen eingeschossigen und mehrgeschossigen Festwirtschaften unterschieden.

### Vorgaben gültig für alle Festwirtschaften

Nutzlast: 5 kN / m<sup>2</sup>, (inkl. Schwingungszuschlag)  
Geländer Abschränklast: 3 kN / m, (Oberkante Geländer)  
Winddrücke: 1 kN / m<sup>2</sup>

- Fachgerechte Geländermontage ist zu kontrollieren.
- Bei Konstruktionen mit Verankerungen oder Verschraubungen in den Untergrund ist die Bewilligung beim Eigentümer schriftlich einzuholen und vorzulegen
- Konstruktionen mit Seilabspannungen sind generell problematisch und werden nicht empfohlen (Verankerungskräfte, „Wassersäcke“ inf. Durchbiegungen führen zu Belastungszunahmen, etc.).
- Aussteifungen gegen Windkräfte („Windverbände“) und Schwingungen (z.B. tanzen, etc.) sind fachgerecht zu montieren und am Bau zu kontrollieren.

### Vorgaben gültig für hohe eingeschossige und mehrgeschossige Festwirtschaften

- Gerüstungen (Rohre und Verbindungen) müssen EMPA-geprüft und für Personenbelastungen zugelassen sein. Allenfalls sind die Konstruktionen vom entsprechenden Gerüstersteller (bzw. von dessen Statiker) vor Ort kontrollieren und abnehmen zu lassen.
- Neben der korrekten Dimensionierung der gesamten Tragkonstruktion sind speziell zu berücksichtigen: Windverbände, Aussteifungen gegen dynamische Belastungen (z.B. tanzen, etc.) effiziente Verankerung der Brüstungen / Geländer bezüglich Holmdruck.
- Der Rohbau ist vor dem Anbringen der Verkleidungen vom zuständigen Ressort Bauten abnehmen zu lassen. Ebenso sind die Unterbauten bei geneigtem Terrain vor dem Anbringen der Aufbauten von diesem kontrollieren zu lassen.

Bei hohen eingeschossigen (über 3m Höhe) sowie mehrgeschossige Festwirtschaften ist der Festwirtschaftsbetreiber verpflichtet einen statischen Nachweis von einer zuständigen Fachperson (Ingenieur, Statiker, Techniker, etc.) einzureichen.

**Der statische Nachweis muss bis 30. Juni 2020 dem Ressort Festperimeter / Bauten eingereicht werden. Ansonsten wird die Betriebsbewilligung nicht erteilt.**

Email: [ressort-bau@wettingen975.ch](mailto:ressort-bau@wettingen975.ch)



## Personen- und Brandschutz

Grundsätzlich ist der Betreiber der Festwirtschaft resp. des Verkaufsstandes für die Sicherheit vollumfänglich verantwortlich.

Jeder Betreiber einer Festwirtschaft ist verpflichtet, ein Sicherheitskonzept einzureichen, woraus folgende Punkte ersichtlich sind:

- Verantwortlicher für die Sicherheit innerhalb der Festwirtschaft (Einsatzplan + Mobile-Nr.)
- Wie wird sichergestellt, dass die maximale Belegung nicht überschritten wird
- Wie werden die Gäste bei einem Notfall aus dem Gebäude evakuiert
- Wie funktioniert die Kommunikation unter den Mitarbeitern
- Hilfe-Apotheke für kleinere Verletzungen
- Auf dem Plan sind die Fluchtwege und Löschposten anzugeben

Das Sicherheitskonzept muss bis 30. Juni 2020 dem Ressort Festperimeter / Bauten eingereicht werden. Ansonsten wird die Betriebsbewilligung nicht erteilt.

Email: [ressort-bau@wettingen975.ch](mailto:ressort-bau@wettingen975.ch)

Der vorbeugende Brandschutz dient dem Schutz von Bauten und Personen. Es sind bauliche Hinweise einerseits zu berücksichtigen.

- Löscheinrichtungen müssen in funktionsbereitem Zustand sein
- Fluchtausgänge müssen gekennzeichnet werden und als Fluchtwege jederzeit benutzt werden können

Wir verweisen auf weiterführende Vorschriften und Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung oder SUVA zu den Themen:

### Feuerwachen

In diesem Merkblatt wird unter anderem auf Durchgangsbreiten, Löschposten etc. hingewiesen.

[https://agv-ag.ch/media/filer/feuerwachen\\_ZNn103L.pdf](https://agv-ag.ch/media/filer/feuerwachen_ZNn103L.pdf)

### Dekoration

In diesem Merkblatt sind Materialien, Ausstattungen etc. beschrieben.

[http://www.agv-ag.ch/media/filer/merkblatt\\_dekorationen\\_original.pdf](http://www.agv-ag.ch/media/filer/merkblatt_dekorationen_original.pdf)

### Feste, Anlässe, Veranstaltungen

Dieses Merkblatt informiert über Personenbelegung, Kochgelegenheiten etc.

[https://agv-ag.ch/media/filer/feste\\_anlasse\\_veranstaltungen\\_nCpKUid.pdf](https://agv-ag.ch/media/filer/feste_anlasse_veranstaltungen_nCpKUid.pdf)

### Gastrobetriebe

In diesem Merkblatt sind Hinweise zur Vermeidung von Bränden festgehalten.

[https://www.agv-ag.ch/media/filer/gastrobetriebe\\_cJ1cFPx.pdf](https://www.agv-ag.ch/media/filer/gastrobetriebe_cJ1cFPx.pdf)

### Flüssiggas

In diesem Merkblatt sind nützliche Hinweise bezüglich Betrieb, technischer Überprüfung etc. von Flüssiggasanlagen enthalten.

<https://www.suva.ch/de-CH/material/Dokumentationen/fluessiggas-kein-brand-beim-flaschenwechsel#sch-from-search&mark=fl%c3%bcssig>

<https://www.suva.ch/de-CH/material/Richtlinien-Gesetzestexte/richtlinie-fluessiggas-ekas-6517-d-44071-44071>



**Für weitere Auskünfte wendet euch bitte an das Ressort  
Festperimeter und Bauten:**

**Jürg Baumann**

[juerg.baumann@wettingen975.ch](mailto:juerg.baumann@wettingen975.ch)

Mobile 079 677 93 24

**Claudio Depentor**

[claudio.depentor@wettingen975.ch](mailto:claudio.depentor@wettingen975.ch)

Mobile 079 406 84 86